ePublishing

ΕΘΝΙΚΟ ΚΕΝΤΡΟ ΤΕΚΜΗΡΙΩΣΗΣ
NATIONAL DOCUMENTATION CENTRE

International Journal of Language, Translation and Intercultural Communication

Vol 3 (2015)

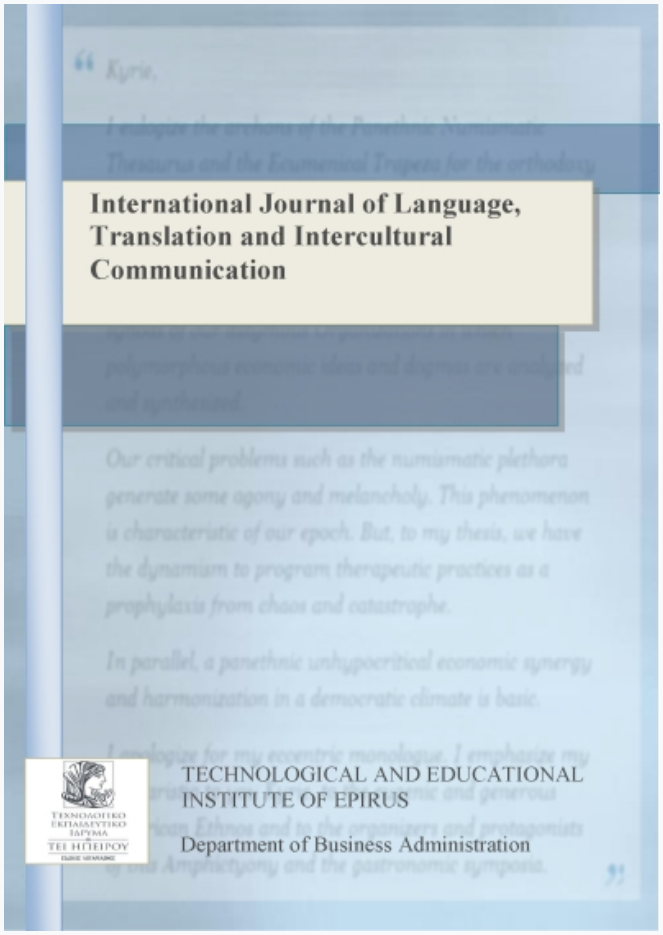

Was ist neu an der neuen Dolmetschart Community Interpreting? State of the Art in deutschsprachigen Ländern

Alena Petrova

doi: 10.12681/ijltic.54

To cite this article:

Petrova, A. (2015). Was ist neu an der neuen Dolmetschart Community Interpreting? State of the Art in deutschsprachigen Ländern. *International Journal of Language, Translation and Intercultural Communication*, *3*, 40–59. https://doi.org/10.12681/ijltic.54

https://epublishing.ekt.gr | **e-Publisher:** EKT | **Downloaded at:** 19/12/2025 19:22:38

Was ist neu an der neuen Dolmetschart Community Interpreting? State of the Art in deutschsprachigen Ländern

Alena Petrova

Abstract

In my paper I would like to discuss the specifics of community interpreting (CI) as a relatively new art of interpreting. The following aspects should be taken into consideration: the definition of the term on specific scopes of CI and compared to other types of interpretation as well as a brief overview of the development of this type of interpreting in Sweden, USA and Canada as pioneer countries and German-speaking countries.

For the definition of CI compared especially to conference interpreting, the following factors are important: the particular communication situation, the additional skills of the interpreter, guidelines for CI as well as questions of quality management and the role of the interpreter: Is the tendency to over-emphasize the position of power of the community interpreter fair?

In the context of a country-specific overview, the following are also discussed: the professional status of the community interpreter and the situation on the labor market – in areas of court interpreting (including asylum procedures, eg Legal Law Clinic in Innsbruck, Austria as a positive example) and hospital interpreting – and training for community interpreters at university (eg in Graz and Vienna in Austria).

In conclusion, I would like to speak about necessary steps to professionalize CI in German-speaking countries.

Keywords: community interpreting, labor market, professional ethics, quality in interpretation, interpreter training

Der nachfolgende Beitrag zur Spezifik des Community Interpreting (= CI) als eine relativ neue Art des Dolmetschens beinhaltet drei Teile: 1) Begriff und Abgrenzung des CI gegenüber anderen Arten des Dolmetschens, 2) die Landesspezifik (Länder mit Vorbildfunktion und deutschsprachige Länder) und 3) Schlussbemerkungen: nötige Schritte zur Professionalisierung des CI in deutschsprachigen Ländern.

1. Definition des Begriffs und die Abgrenzung des Community Interpreting gegenüber anderen Arten des Dolmetschens

1.1 Definition und Subtypen des Community Interpreting

Unter ‚Community Interpreting' versteht man bidirektionales Dolmetschen – meistens für Einzelpersonen – mit folgender Konstellation der Gesprächspartner: einerseits eine private Einzelperson ausländischer Herkunft, andererseits eine Autoritätsperson, die eine staatliche Institution repräsentiert. So kann man das CI als „das Dolmetschen für Einzelpersonen oder Kleingruppen (Familien) […], meist Einwanderer, Flüchtlinge oder Wanderarbeiter, für Gespräche bei Behörden und Sozialämtern, auch in Schulen, im Gesundheitswesen

usw. des Aufnahmelandes“ definieren (Bowen 1998: 319). In Entsprechung mit den Einrichtungsarten, für die gedolmetscht wird, kann man folgende Einsatzbereiche von Community Interpreting (auch *settings* genannt) ausgliedern:

Behördendolmetschen bei sozialen Einrichtungen (Rotes Kreuz, Ämter und Behörden),

Bildungsdolmetschen im Erziehungswesen (z.B. Elternabende in Schulen),

Krankenhausdolmetschen im Gesundheitsbereich (Arztpraxis, Krankenhaus, Mutterberatungsstellen usw.)

Gerichtsdolmetschen im Rechtsbereich (Polizei, Anwaltskanzlei, Gericht, Bewährungshilfe u.Ä.),

Eine solche Definition des CI, in der spezifische Geltungsbereiche bzw. Subtypen aufgezählt werden, ist typisch für diese Dolmetschart (vgl. Bowen 1998, Ergueta 1992 und Pöchhacker 2000).

Der gebräuchlichste Begriff für alle diese Dolmetschleistungen – ‚Community Interpreting'– wurde durch eine Arbeitsgruppe des Instituts of Linguists in London geprägt und wurde in Anlehnung an den Ausdruck *community work* gebildet, der in den USA für diverse unbezahlte Dienstleistungen durch Laien gebraucht wird (vgl. Bowen 1998: 319).Zur Definition des CI bleibt anzumerken, dass der Begriff ziemlich unscharf ist, d.h. in verschiedenen Ländern bzw. Sprachräumen existiert eine ganze Reihe von Bezeichnungen für dieses Phänomen, die sich in ihrem Umfang (sprich: in der Anzahl der Einsatzbereiche, die dazu gerechnet werden) voneinander stark unterscheiden. So wird in Skandinavien das CI *contact interpreting* oder *dialogue interpreting* genannt (Wadensjö 1992); in Schweden schließt es auch das Gerichtsdolmetschen ein. In Deutschland wird der Begriff *Behördendolmetschen* nicht nur für das Dolmetschen bei sozialen Einrichtungen, sondern auch im Erziehungswesen und im Gesundheitsbereich angewendet. In Österreich spricht man in diesem Kontext vom *Behörden*- oder *Kommunaldolmetschen* (Pöchhacker 2000), aber auch im weiteren Sinne (für alle Arten der Translation, einschließlich CI) von der Sprach- bzw. *Kulturmittlung* (Reiss / Vermeer 1984: 7), was die Grenzen des Begriffs beinahe ganz verwischt. In Großbritannien hat sich die Bezeichnung *public service interpreting* für das Dolmetschen im Bildungs-, Rechts- und Gesundheitsbereich durchgesetzt; für die gleichen Bereiche ist in Australien dagegen der Begriff *liason interpreting* gängig, wobei dadurch auch das Dolmetschen im Geschäftsbereich abgedeckt wird (Chiba 1997) (zum Begriff ‚CI' vgl. auch Pöllabauer 2002: 286ff.).

1.2 Abgrenzung des Community Interpreting gegenüber anderen Arten des Dolmetschens

1.2.1 Community Interpreting als eine Art des Gesprächsdolmetschens

Community Interpreting gehört seiner Form nach zum *Gesprächsdolmetschen*. Unter ‚Gesprächsdolmetschen' wird eine mehr oder weniger formelle Gesprächssituation in kleinerem Rahmen ohne Publikum verstanden. Im Gegensatz zum Konferenzdolmetschen ist es dialogisch aufgebaut (verläuft also nach bilingualem Szenario), wobei die einzelnen Beiträge aller Kommunikationspartner in Form direkter Rede übertragen werden und es oft zu einer Mischung aus Simultandolmetschen (in Form von Flüsterdolmetschen) und konsekutiver Verdolmetschung kürzerer Passagen kommt.

Die älteste Dolmetschform Gesprächsdolmetschen umfasst drei Dolmetscharten, und zwar *Verhandlungsdolmetschen* (engl. liason interpreting, bilateral interpreting) in Politik (v.a. diplomatische Gespräche) und Wirtschaft (geschäftliche Verhandlungen) (vgl. hierzu Grünberg 1998: 316ff.), *Gerichtsdolmetschen* (engl. court interpreting) und *CI* in

verschiedenen Einsatzbereichen bzw. Kontexten wie z.B. Dolmetschen im medizinischen Bereich (z.B. Anamnesegespräche, psychotherapeutische Sitzungen) oder im kulturellen Kontext (Interviews und Gespräche im Rahmen kultureller Veranstaltungen) usw.

Im Unterschied zum Verhandlungsdolmetschen, wo beide Gesprächspartner bzw. Parteien eine repräsentative Funktion inne haben und auf der gleichen Ebene stehen, zeichnet sich das CI dadurch aus, dass nur ein Gesprächspartner über institutionelle Einbindung verfügt, während der andere eher eine Bittsteller-Rolle annimmt, wodurch eine gewisse Asymmetrie der Macht zwischen den Gesprächspartnern entsteht.

Auf den ersten Blick scheinen die Gesprächsdolmetscharten ‚Gerichtsdolmetschen' und ‚CI' kaum Unterschiede in Bezug auf die Tätigkeit des Dolmetschers aufzuweisen, außer dass Gerichtsdolmetschen nur einen Einsatzbereich des CI darstellen sollte. In vielen Ländern wird aber ein prinzipieller Unterschied zwischen den beiden Dolmetscharten gemacht.

1.2.2 Community Interpreting vs. Gerichtsdolmetschen

In den meisten europäischen Ländern und den USA zählt das Gerichtsdolmetschen nicht zum Behördendolmetschen (= CI) v.a. aufgrund des unterschiedlichen Grades der Professionalisierung der beiden Dolmetscharten (Gesetzeslage, Entlohnung, Zertifizierung usw.). Während beim CI nicht nur in deutschsprachigen Ländern nach wie vor oft Laiendolmetscher (auch ohne entsprechende Bezahlung) hinzugezogen werden, gibt es im Bereich ‚Gerichtsdolmetschen' meistens strenge Zulassungsvoraussetzungen. Da das Recht des Angeklagten auf die Dolmetschleistungen (im Gegensatz z.B. zum Patienten) in diesen Ländern gesetzlich verankert ist, werden bei jeder Gerichtsverhandlung oder sonstigen Gesprächen im Rechtsbereich, an denen ausländische Bürger (v.a. als Angeklagte) beteiligt sind, Dienste professioneller Dolmetscher in Anspruch genommen, die bestimmten Auswahlkriterien entsprechen und nach festgelegten Tarifen entlohnt werden. Dies hat zur Herausbildung eines eigenen Berufsstandes der Gerichtsdolmetscher geführt, der durch entsprechende Verbände auf der nationalen und Landesebene (im Sinne von Bundesländern in Deutschland und Österreich oder Kantonen in der Schweiz) vertreten ist, die ihrerseits durch die Ausbildung bzw. Zertifizierung der Gerichtsdolmetscher Qualitätssicherung in diesem Bereich gewährleisten.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind von Land zu Land unterschiedlich. So kann sich in Deutschland jeder diplomierte bzw. staatlich geprüfte Dolmetscher vereidigen lassen und wird danach in die Liste des Landgerichts aufgenommen. Die Vergütung erfolgt dann nach dem Justizvergütungs- und -Entschädigungsgesetz (= JVEG) von 2004. In Österreich regelt seit 1975 das Bundesgesetz über die allgemein beeideten gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (= SDG) das Prozedere: Eine Eintragung in die Listen erfolgt in Österreich aufgrund eines Gutachtens des Österreichischen Verbandes der Gerichtsdolmetscher (= ÖVGD). Allerdings ist auch in Ausnahmefällen eine *ad hoc*-Vereidigung für einen bestimmten Prozess möglich, was auf ein Hofdekret von 1835 zurück geht (vgl. Driesen 1998: 313). 1999 wurde eine allgemeine Eintragungsprüfung eingeführt, wobei die Einhaltung solcher Kriterien wie volle Geschäftsfähigkeit, volle körperliche und geistige Eignung, Vertrauenswürdigkeit, gewöhnlicher Aufenthalt bzw. Ort der beruflichen Tätigkeit im Sprengel des Gerichtshofes der 1. Instanz maßgeblich ist (vgl. Richtlinien für Eintragungswerber für die elektronische Liste der allgemein beeideten

und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher[1] (=IQ1[2]) und hierzu Kadric 2001: 189f.). In der Schweiz sind Kantone selbst für einschlägige Regelungen zuständig. So erfolgt im Kanton Zürich die Aufnahme ins Dolmetscherverzeichnis in Entsprechung mit der Dolmetscherverordnung von 2003 (vgl. Richtlinien für (Untersuchungs-) RichterInnen und DolmetscherInnen des Verbandes der Zürcher Gerichtsdolmetscher und -Übersetzer (= VZGDÜ) (= IQ3).[3]

Das Aufgabenprofil der Gerichtsdolmetscher umfasst neben dem Dolmetschen während der Gerichtsverhandlungen in bzw. aus der Fremdsprache noch folgende weitere Aufgaben (nach Wilming 2003: 32f.):

Vom-Blatt-Übersetzen in den Verhandlungen (z.B. Polizeibericht, Zeugenaussagen),

sachverständige Stellungnahmen zu bestimmten kulturbezogenen Sachverhalten,

beim vorliegen der Vernehmungen nur auf Band Transkribieren und Übersetzung der Bände (auch Beurteilung der Stimme bzw. des Tons),

Anfertigung von Übersetzungen im Auftrag des Gerichts, z.B. Übersetzung von gerichtlichen Schriftstücken und Gutachten aus medizinischen, verkehrstechnischen, steuerrechtlichen oder anderen Fachgebieten,

Anfertigung von Übersetzungen außerhalb des gerichtlichen Auftrags, wie die Übersetzung verschiedener Dokumente (z.B. von Verträgen, Diplomen, Zeugnissen, Bescheinigungen u. Ausweisen).

Somit umfasst das Aufgabenprofil der Gerichtsdolmetscher sowohl mündliche als auch schriftliche Translation sowie einige außertranslatorische Tätigkeiten. Beim CI kommt es v.a. auf die mündliche Translation, inkl. des Vom-Blatt-Übersetzens, sowie auf die (verstärkte) interkulturelle Vermittlung zwischen den Gesprächspartnern an.

1.2.3 Gerichtsdolmetschen und Community Interpreting vs. Konferenzdolmetschen

Vergleicht man das *Gerichtsdolmetschen* mit dem Konferenzdolmetschen, so stellt man folgende Gemeinsamkeiten und Unterschiede fest (nach Wilming 2003: 31-34): Sie haben die gleiche Basis, was Dolmetschtechniken (v.a. Technik des Dolmetschens unter Zeitdruck), Fachwissen, sensiblen Umgang mit interkulturellen Anforderungen, Einhaltung der beim Konferenzdolmetschen üblichen Standards angeht. Bei der Ausdrucksweise gibt es dagegen wesentliche Unterschiede: Beim Konferenzdolmetschen ist das Gesagte so elegant wie möglich wiederzugeben und evtl. Unebenheiten des Redners sind im Sinne des Gesagten auszubügeln; beim Gerichtsdolmetschen kommt es vielmehr auf Genauigkeit und Wahrung der Formalitäten an (auch wegen der Aufnahme der verdolmetschten Aussage ins Protokoll). Auch die Rolle des Dolmetschers fällt unterschiedlich aus: Im Vergleich zur „unsichtbaren“ Rolle beim Konferenzdolmetschen wird sie beim Gerichtsdolmetschen diskret-aktiv, denn der Gerichtsdolmetscher greift in den Kommunikationsprozess – falls

---

[1] Die Bezeichnung „allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher“ ist rechtlich geschützt. Wilss macht auf eine gewisse Begriffsverwirrung zwischen den Bezeichnungen ‚Dolmetscher’, ‚Sachverständiger’ und ‚Sprachsachverständiger’ bzw. ‚Sprachkundiger’ aufmerksam (1999: 16).

[2] Internetquellen werden unter dem Kürzel „IQ“ durchnummeriert am Ende der Literaturliste angeführt.

[3] Es ist interessant, dass beim Europäischen Gerichtshof keine Verbeamtung als Gerichtsdolmetscher erforderlich ist. Als Zulassungsvoraussetzung reicht hier das Bestehen der Aufnahmeprüfung der EU. Es gibt auch keine feste Sprachenregelung (Verfahrenssprache ist die des Klägers, über die Besetzung der übrigen Dolmetschkabinen wird je nach den Sprachen der Richter, teilnehmender Mitgliedsstaaten und Besucher bei der jeweiligen Verhandlung entschieden). Es wird nur simultan verdolmetscht. Ein Tag in der Woche ist für das Aktenstudium bestimmt (ein solches Privileg haben Gerichtsdolmetscher sonst fast nie).

notwendig – ein; auch kommen emotionale Komponente und größere Verantwortung beim Gerichtsdolmetschen hinzu[4] (zur Rolle des Dolmetschers beim CI vgl. weiter unten).

Die wesentlichen Unterschiede zwischen dem Konferenzdolmetschen und dem *CI* in Bezug auf die Kommunikationssituation betreffen v.a. die Konstellation der Gesprächspartner (Parteien mit unterschiedlichem Status, Bildungsniveau, kulturellem Hintergrund usw. beim CI) und den Dolmetschmodus (dialogische Kommunikationssituation beim CI). Man kann die Spezifika des CI im Vergleich zum Konferenzdolmetschen wie folgt (nach Chiba 1997: 24f. und Pöllabauer 2002: 290-293) zusammenfassen:

Bidirektionalität: es muss in beide Richtungen (da für beide Gesprächspartner) gedolmetscht werden,

das Übergewicht der Konsekutivtechnik (oft in Kombination mit dem Flüsterdolmetschen) im Gegensatz zum vorwiegenden Simultandolmetschen bei Konferenzen,

der Dolmetscher arbeitet alleine und nicht im Team,

die Distanz zwischen Dolmetscher und Klient ist wesentlich geringer, was für den Dolmetscher evtl. eine größere psychologische Belastung bedeutet,

Experten-Laien-Kommunikation: es bestehen Informationsunterschiede[5] zwischen den Gesprächspartnern – im Gegensatz zur Experten-Kommunikation beim Konferenzdolmetschen, wo „Klienten“ des Dolmetschers über einen ähnlichen Fachwissenshorizont verfügen,[6]

Machtgefälle: die Klienten unterscheiden sich meist im Status.

Was die Richtlinien für das CI angeht („God Tolksed“ / dt.: Gute Dolmetschung), so wurden diese von der schwedischen Handelskammer in Anlehnung an den *Kodex des Internationalen Verbandes für Konferenzdolmetscher* (AIIC) erarbeitet. Drei Grundsätze werden thematisiert, die v.a. mit der Berufsethik zusammenhängen, und zwar Kompetenz, Unparteilichkeit[7] und Neutralität sowie Verschwiegenheit. Sie müssen durch weitere Regeln ergänzt werden, die den Berufsalltag des Community Interpreters determinieren (nach Chiba 1997: 9f.):

er muss die Parteien über seine Arbeit und den Ablauf des Dolmetschprozesses informieren;

die Parteien sollen zueinander in kurzen Sätzen sprechen und auf schwierige *termini technici* möglichst verzichten;

---

[4] Sollte es z.B. aufgrund der unqualifizierten Arbeit des Dolmetschers zu Verständigungsproblemen zwischen dem Rechtsanwalt o.Ä. und seinem Klienten kommen, kann dies die Entscheidung des Gerichts über Freiheit oder Haftstrafe des Angeklagten entscheidend beeinflussen. In diesem Sinne kann die Qualität der Dienstleistung des Community Interpreters direkte Auswirkungen auf den weiteren Lebensweg seines Klienten haben.

[5] Dabei ist nicht nur z.B. das Fachwissen eines Arztes gemeint, über welches der Patient nicht verfügt, sondern auch die ungenügende Informiertheit des Klienten bzw. Patienten über eigene Rechte und Pflichten im neuen Land.

[6] Der eventuelle Vorteil des Konferenzdolmetschers, die Vorlage des Vortrages bzw. der Rede im voraus kennen lernen zu dürfen, entfällt beim CI völlig, da das Gespräch erst in der Anwesenheit des Dolmetschers entsteht und sich entwickelt, so dass der Dolmetscher fast immer (außer beim Vom-Blatt-Übersetzen) mit mündlicher, ‚improvisierter’ Rede zu tun hat.

[7] Unparteilichkeit bedeutet, dass die Arbeit des Dolmetschers niemals von persönlicher Sympathie oder ideologischen Vorurteilen beeinflusst wird. Auch ist jeder Interessenskonflikt, sei er finanzieller, geschäftlicher oder persönlicher Natur, zu verhindern. In diesem Fall besteht für den Dolmetscher die Möglichkeit, einen Auftrag aufgrund von Befangenheit abzulehnen.

das Dolmetschen findet in der ersten Person Singular statt und beschränkt sich auf die Wiedergabe der Aussagen der Parteien (die eigene Meinung des Dolmetschers soll dabei ausgeklammert bleiben).

1.3 Zusätzliche Kompetenzen des Community Interpreters und seine Rolle im Kommunikationsprozess im Vergleich zu anderen Dolmetscharten

Unabhängig davon, ob der Dolmetscher im Bereich Konferenz-, Verhandlungs-, Gerichts- oder Behördendolmetschen tätig ist, muss er „über ein Grundrepertoire an (fachlichen) Kompetenzen verfügen […]. Dazu zählen u.a. Sprach- (und Kultur-)Kompetenz in Ausgangs- und Zielsprache, Transferkompetenz, (terminologische) Vertrautheit mit dem Fachgebiet und Recherchekompetenz“ (Pöllabauer 2002: 293). Außer den o.g. „traditionellen“ Kompetenzen kommen im Bereich des CI einige anderen hinzu, die man nach Gentile 1996 und Chiba 1997 wie folgt zusammenfassen kann:

sprachliche Herausforderungen: Community Interpreter werden mit den verschiedensten regionalen Dialekten und Sprachregistern konfrontiert;

erklärendes Dolmetschen: das unterschiedliche Bildungsniveau der Parteien verlangt eine individuell zugeschnittene Verdolmetschung;

Koordinationskompetenz (Sitzordnung[8], Anweisung über Gesprächsverlauf[9]);

institutionelles Hintergrundwissen;

psychologische Belastbarkeit (v.a. im medizinischen Bereich).

Des Weiteren wird hier auf das von Pöchhacker ausgearbeitete *Kompetenzanforderungsmodell* fürs Kommunaldolmetschen hingewiesen. Dafür wurde ein Fragebogen an 629 Mitarbeiter der Wiener Krankenhäuser (ärztliches, therapeutisches und Pflegepersonal) und der Jugendämter verteilt, um herauszufinden, welche Kompetenzanforderungen an einen Community Interpreter gestellt werden sollen. Anbei die Ergebnisse der Studie mit der Prozentangabe der Wichtigkeit einzelner Kriterien für die Befragten (Pöchhacker 2000: 239ff.):

*Sprach*kompetenz (perfekte Zweisprachigkeit 48%, Matura 8%),

*Kultur*kompetenz (gleiche Kultur- und Geschlechtszugehörigkeit wie Patient / Klient (13 bzw.7%), gründliches Verständnis der betreffenden Fremdkultur 28%),

durch Dolmetschausbildung (21%) erworbene *Dolmetsch*kompetenz (Dolmetschtechniken, einschließlich Notizentechnik, und Handlungskompetenz im Sinne von Sprecherwechselsteuerung, Stimmbildung usw.),

professionelle *Verhalten*skompetenz, die mit dem Rollenverständnis zusammenhängt (absolut neutrales Verhalten 67% sowie Diskretion und Verschwiegenheit 90%),

*Sach*kompetenz (gründliche Fachkenntnisse in Medizin oder Ausbildung in Sozialarbeit 21%).

Es ist interessant, dass von den meisten Befragten professionelle Verhaltenskompetenz und perfekte Zweisprachigkeit für viel wichtiger als eine gute Dolmetsch- und Sachkompetenz

---

[8] Für einen problemlosen Gesprächsablauf ist auch die Sitzanordnung von großer Bedeutung. Gentile 1996 empfiehlt eine Dreiecksposition, in der alle Gesprächspartner Blickkontakt haben, der Dolmetscher aber nie durch die Sitzordnung in Verdacht kommt, eine Seite zu bevorzugen (vgl. Chiba 1997: 29f.).

[9] Es ist wichtig, dass das Gespräch immer von institutionellen Vertretern (Arzt, Einwanderungsbehörde etc.) geführt wird, der Dolmetscher überträgt bloß die Botschaft in die andere Sprache (vgl. Gentile 1996: 52).

(infolge entsprechender Ausbildung) erachtet wurden. Dies steht allerdings mit der Ist-Situation des CI in den deutschsprachigen Ländern (Einsatz von Laien als Community Interpreter; vgl. Länderbericht unten) und dem mangelnden Bewusstsein aller Involvierten in Bezug auf die Wichtigkeit der Professionalisierung des CI im Zusammenhang.

Die Notwendigkeit zusätzlicher Kompetenzen beim Kommunaldolmetschen – im Vergleich zum Konferenzdolmetschen – wird hier am Beispiel des CI im medizinischen Bereich veranschaulicht. Nach Barkowsky 2007 kann man folgendes Anforderungsprofil für das Krankenhausdolmetschen zusammenfassend aufstellen:

semantische Dolmetschstrategie (wort- und rednergetreu),

Koordinationskompetenz und institutionelles Hintergrundwissen (z.B. Wissen über den Ablauf von Anamnesegesprächen),

medizinisches Hintergrundwissen und Fachvokabular,

interkulturelle Kompetenz (Beziehungsstrukturen, Konventionen und Rituale, auch Körpersprache und Weltwahrnehmung),

Kenntnisse in Parasprache (Mimik, Gestik, Blick- und Berührungsverhalten) und Prosodie (Stimmqualitäten wie Stimmhöhe, Lautstärke, Betonung, Pausen, Redetempo, Klangfarbe und Spannung), auch prosodische Semantik (Gedankengliederung und Äußerung von Zuversicht / Zweifel / Angst, Identität / Distanzierung, Normalität / Überraschung, Geduld / Ungeduld, Ernst / Scherz / Ironie usw. durch Intonation u.Ä.),

emotionale und psychische Stabilität,

Professionalität (Neutralität, Unparteilichkeit, Schweigepflicht, Kompetenz sowie angemessene Bezahlung).

Während ‚medizinisches Hintergrundwissen und Fachvokabular' auch beim Übersetzen medizinischer Fachtexte oder beim Konferenzdolmetschen auf medizinischen Kongressen erforderlich sind und eine ‚semantische Dolmetschstrategie' auch bei den sonstigen Dolmetschformen angewendet wird (auch wenn nicht als einzige Strategie), stellen v.a. die Kenntnisse in Parasprache, interkulturelle Kompetenz und emotionale und psychische Stabilität Anforderungen dar, die für das Krankenhausdolmetschen typisch sind.

Schaut man sich das Anforderungsprofil genauer an, so stellt man fest, dass nur die Anforderung ‚emotionale und psychische Stabilität' eine Charaktereigenschaft darstellt (die aber auch über die Eignung als Community Interpreter mitentscheidet), während die anderen Kompetenzen lernbar sind. Ihr Fehlen unterscheidet den Laien vom professionellen Kommunaldolmetscher. Vom zweisprachigen Krankenhauspersonal (wie z.B. Krankenpflegern) ist zwar medizinisches und institutionelles Hintergrundwissen zu erwarten, das Beherrschen vom Fachvokabular v.a. in der Fremdsprache ist dagegen keine Selbstverständlichkeit (noch weniger beim fremdsprachigen Reinigungspersonal o.Ä. vorauszusetzen). Auch nicht jeder, der zwei Sprachen relativ gut beherrscht, kann – v.a. aus dem Stegreif – dolmetschen, auch nicht unbedingt das Gespräch steuern. Die Begleitpersonen der Patienten bringen zwar wertvolle interkulturelle Kompetenz mit, ihnen fehlt aber häufig die nötige Distanz, so dass man nur bedingt von Neutralität und Unparteilichkeit sprechen kann, v.a. wenn es um Personen aus dem Verwandtenkreis des Patienten geht. Auch Freunde und Bekannte ergreifen schnell die Rolle des ‚Helfers' des Patienten. Bei Kindern kommt die Gefahr einer unzumutbaren emotionalen und psychischen Belastung hinzu, was nicht nur die Dolmetschleistung beeinträchtigen, sondern auch ihre eigene Gesundheit gefährden und Beziehungen in der Familie verändern

kann. Auch die Kenntnisse in Körper- und Parasprache, die einem Arzt zusätzliche unabdingbare Informationen über den Zustand des Patienten liefern und ihm helfen, die richtige Diagnose zu stellen, bleiben dem ungeschulten Auge eines Laiendolmetschers oft verborgen. Nicht zuletzt zeichnet auch die Vorstellung, dass Qualität (die u.a. auf entsprechender Ausbildung und Berufserfahrung beruht) und angemessene Bezahlung zusammengehören, einen professionellen Community Interpreter im Gegensatz zum Laien aus. Wobei hier auch wichtig zu erwähnen ist, dass Laiendolmetscher ohne Entlohnung häufig genau aus dem Grund hinzugezogen werden, weil das Krankenhaus die Dienste eines professionellen Kommunaldolmetschers nicht bezahlen zu können meint bzw. keine entsprechenden Strukturen (wie Dolmetschdienste) dafür existieren.

In der gleichen Studie von Pöchhacker 2000 findet man neben dem Anforderungsprofil im Sinne einer Zusammenstellung der Kompetenzen eines Community Interpreters auch eine Auflistung konkreter zu bewältigender *Aufgaben*, die ebenfalls in Form eines Fragebogens den Mitarbeitern von Wiener Krankenhäusern und Jugendämtern sowie 16 DolmnetscherInnen vorgelegt wurde. Die nachfolgende Zusammenfassung der Ergebnisse erlaubt, die Wichtigkeit bzw. Notwendigkeit der Übernahme dieser Aufgaben durch den Community Interpreter aus der Perspektive der ‚Auftraggeber' und aus der der Kommunaldolmetscher selbst zu beurteilen (2000: 245):

a) *transferbezogene* Aufgaben:

Vereinfachen der fachlichen Ausdrucksweise für die Patienten bzw. Klienten (82% vs.75%[10]),

Erklären von Fachbegriffen für die Patienten bzw. Klienten (87% vs. 75%),

Zusammenfassen umständlicher Aussagen der Patienten bzw. Klienten (73% vs. 94%),

Weglassen nebensächlicher Aussagen zur Vermeidung von Zeitverlust (34% vs. 44%);

b) *paratranslatorische* Aufgaben:

Abklären von unbestimmten Aussagen durch direktes Nachfragen (88% vs. 100%),

Erläutern fremdkultureller Hintergründe für das Personal (62% vs. 81%),

Aufmerksammachen auf Missverständnisse im Gespräch (96% vs. 94%),

selbständiges Formulieren von Mitteilungen (zu Diagnose bzw. Therapie) (62% vs. 44%),

Ausfüllen von Formularen mit den Patienten bzw. Klienten (92% vs. 63%).

Aus dieser Zusammenstellung wird ersichtlich, dass vom Kommunaldolmetscher erwartet wird, dass er neben dem Dolmetschen selbst auch eine Reihe von außertranslatorischen Tätigkeiten wie Erklärung von Fachbegriffen für die Patienten bzw. Klienten, Begünstigung und Beschleunigung des Kommunikationsprozesses sowie Ausfüllen von Formularen mit den Patienten bzw. Klienten übernimmt. Da stellt sich die Frage, inwieweit folgende Nutzererwartungen adäquat sind (vgl. Rollenauffassung der Dolmetschenden selbst) oder eine Überfrachtung der Dolmetscherrolle bedeuten?

Die oben skizzierten zusätzlichen Kompetenzen des Community Interpreters verleiten manche Translationswissenschaftler dazu, die Rolle des Dolmetschers beim CI im Vergleich z.B. zu der des Konferenzdolmetschers stark aufzuwerten, so dass eine gewisse

[10] Die erste Prozentangabe bezieht sich auf die Antworten der Mitarbeiter von Krankenhäusern und Jugendämtern, die zweite auf die befragten Dolmetscher.

Überbetonung der Machtposition der Kommunaldolmetscher stattfindet. So kommt Prunč (2010a) aufgrund der Tatsachen, dass Dolmetschen Lösungen kultureller und kommunikative Probleme bewirkt, der Dolmetscher in einer Situation der Machtdifferenz dem Patienten bzw. Klienten Hilfe leistet und seine Tätigkeit Einfluss auf den weiteren Lebensweg des Klienten bzw. Patienten ausübt (v.a. seine Fehler können Folgeschäden verursachen), zum folgenden Schluss: „Das Anforderungsprofil für das Kommunaldolmetschen ist in vielerlei Hinsicht anspruchsvoller als jenes für das Konferenzdolmetschen" (2010a: 8; vgl. hierzu auch Prunč 2010b). Man soll sich zwar der Spezifik der beiden Dolmetscharten – ‚CI' und ‚Konferenzdolmetschen'[11] – bewusst sein (v.a. um entsprechende Ausbildungsprogramme auszuarbeiten bzw. zu optimieren und somit die Professionalisierung des CI voranzutreiben), aber nicht vergessen, dass es in beiden Fällen in erster Linie um die ‚Translation' geht, die den Vorgang der Herstellung der Äquivalenz zwischen dem (hier vorwiegend mündlichen) Ausgangs- und Zieltext impliziert.[12] Eine solche neu verstandene Ethik, geknüpft an postmoderne Translationstheorien, in welchen die Machtposition des Translators (hier: des Kommunaldolmetschers) überbetont wird[13], stellt den Versuch dar, die auf der Äquivalenz beruhende Translationsdefinition zu verändern.

Daran schließt sich eine weitere Position an, die dem Kommunaldolmetscher eine aktivere Rolle im Vergleich zu der eines Konferenzdolmetschers zuschreibt; sie hängt mit dem Rollenverständnis des Community Interpreters als *Kommunikationsmittler* (z.B. Klärung von Missverständnissen und Steuerung des Diskursverlaufs) und v.a. als *cultural interpreter* zusammen. Im zweiten Fall kommt dem Dolmetscher eine besondere *Kultur(ver)mittler-, Berater-* oder *Fürsprecherrolle* zu (vgl. z.B. Patels 1995, Pöllabauer 2002: 287, Slapp 2004: 21-27), die sogar das Eintreten des Dolmetschers gegen Diskriminierung seines Klienten mit einschließt. Hier wird lediglich auf den oben bereits erwähnten berufsethischen Grundsatz der Unparteilichkeit und der Neutralität hingewiesen: Der Kommunaldolmetscher soll nicht Partei ergreifen – weder die des Auftraggebers, der ihn für seine Dienstleistungen entlohnt, noch die des Klienten, der auf seine Dienstleistung angewiesen ist. Er soll versuchen, nicht als Anwalt der Bittsteller aufzutreten und Distanz zu wahren; seine primäre Aufgabe ist die professionelle, d.h. exakte und unvoreingenommene, Verdolmetschung der beiden Gesprächspartner. In diesem Sinne spricht sich Gentile, der 1986 die Unterschiede von CI und Konferenzdolmetschen selbst klar definiert hat (vgl. Gentile 1989: 259), inzwischen gegen eine begriffliche Trennung aus und sieht die Bezeichnung „Dolmetschen" als ausreichend für beides: „In Australia, we do not use the term community interpreting but simply

---

[11] So vertritt Bowen (1989) die Position, dass es sich bei CI, Gerichts- und Konferenzdolmetschen um verschiedene Arten bzw. Kategorien des Dolmetschens handelt, deren Arbeitsweise und die Natur der Anforderungen nicht gleichgesetzt werden können.

[12] Vgl. hierzu die Definition der Translation von W. Koller als „das *Resultat einer sprachlich-textuellen Operation*, die von einem AS-Text zu einem ZS-Text führt, wobei zwischen ZS-Text und AS-Text eine *Übersetzungs- (oder Äquivalenz-)relation* hergestellt wird (1992: 16; Hervorhebungen von Koller).

[13] Eine solche Überbetonung der Machtposition des Translators findet in modernen Translationstheorien auch in Bezug auf andere Bereiche der Translation, z.B. die literarische Übersetzung, statt. So sieht Vermeer den Literaturübersetzer nicht mehr als „'Diener' des Originalautors. Vielmehr ist er […] „recht eigentlich *Ko-Autor*" (Vermeer 1987: 545). Auch Prunč stellt die besondere Rolle des Literaturübersetzers als eines kreativen Mitschöpfers des Originals heraus: „Die Translatoren als kreative Mitglieder der zielkulturellen Realisierung eines literarischen Kunstwerks treten damit aus ihrer selbst- oder fremdverordneten Statistenrolle. Ihre sprach- und kulturschöpferische Leistung, ihre (ideologischen) Interessen, aber auch die Abhängigkeiten und Zwänge, denen sie im Machtgefüge der Gesellschaften ausgesetzt sind, sind im Endeffekt konstitutiv für den transkulturellen Diskurs. Die Translatoren und nicht die Autoren selbst sind verantwortlich für das Bild, das sich andere Literaturen von den Autoren und damit von ihren Literaturen und Kulturen machen" (2007: 283). Eine solche Position verzerrt das Rollenverständnis der Translatoren, deren wichtigste Aufgabe es ist, die Äquivalenz zwischen Ausgangs- und Zieltext herzustellen.

interpreting, just as we do not use the term ‚salted butter' because all our butter is salted" (Gentile 1997: 117).

2. Landesspezifischer Überblick

2.1 Die Verbreitung des Community Interpreting

Angesichts der zunehmenden Wanderbewegungen auf der ganzen Welt in den letzten Jahrzehnten ist die Aktualität des CI sehr hoch anzusiedeln.

Dabei hängt der Bedarf an Community Interpreter zum einen mit dem Anteil der Einwanderer bzw. der ausländischen Mitbürger des jeweiligen Landes zusammen: So kann man z.B. in Deutschland einen hohen Bedarf an Kommunaldolmetschern für Türkisch und Russisch voraussetzen. Zum anderen steht dieser Bedarf mit dem Bildungssystem des Landes und dem Verbreitungsgrad bestimmter Fremdsprachen in Wechselwirkung, denn gewisse Defizite an Community Interpretern werden sich sicherlich in Bezug auf jene Sprachen ergeben, die nicht im (Hoch-)Schulsystem des Aufnahmelandes unterrichtet werden (z.B. afrikanische Stammessprachen in Europa) (vgl. Bowen 1998: 320). Die Lage in einzelnen Ländern ist weiterhin durch den gegenwärtigen Entwicklungsstand des CI im Allgemeinen geprägt, denn es gibt für Community Interpreter meistens keine speziellen Ausbildungslehrgänge (außer für Krankenhausdolmetschen in Kanada) und – im Gegensatz zu Berufsdolmetschern – kaum Festanstellungen. Die verschiedenartige (öffentliche oder private) Natur einzelner Einsatzbereiche und die spezifische Ausprägung der Gesetzgebung tragen ebenfalls dazu bei, dass die Situation von Land zu Land sehr unterschiedlich ausfällt. So werden z.B. in Holland (laut einem Bericht bei der Community-Interpreting-Konferenz in Strassburg 1995) über 700 Dolmetscher für 85 Fremdsprachen eingesetzt (vgl. ebenda). Das 1989 gegründete Ethno-Medizinische Zentrum in Hannover vermittelt Community Interpreter für soziale und Gesundheitseinrichtungen in ca. 70 Sprachen und Dialekten (vgl. EMZ 1995). Laut Pöchhackers Umfrage bei den Wiener Einrichtungen aus dem gleichen Bereich (1997b) werden dort dagegen nur 27 Sprachen in der Betreuungssituation verlangt.

Im Weiteren soll die spezifische Ausprägung von CI in einzelnen Ländern skizziert werden, die einige Errungenschaften auf diesem Gebiet erzielt haben (Schweden, USA und Kanada), sowie in deutschsprachigen Ländern. Dabei werden die folgenden Kriterien als Vergleichsbasis zugrunde gelegt:

(1) Einwanderungspolitik und Situation auf dem Arbeitsmarkt (Existenz von Dolmetschdiensten u.Ä.) des jeweiligen Landes,

(2) Berufsstatus der Community Interpreter,

(3) Ausbildungsmöglichkeiten für Community Interpreter.

2.2 Schweden als Paradebeispiel für migrationsbezogene Translationspolitik

(1) Schweden erfüllt für die anderen europäischen Länder die Vorbildfunktion.

Im Rahmen der schwedischen Zuwanderungspolitik (§ 8 des Verwaltungsgesetzes) wird den nicht-schwedisch-sprechenden Immigranten das Recht auf einen kostenlosen Dolmetscher im Umgang mit öffentlichen Behörden eingeräumt; die dabei anfallenden Kosten werden vom Staat oder von der jeweiligen Behörde selbst getragen (vgl. Slapp 2004: 36f.). Den Immigranten stehen ca. 5.000 ausgebildete Community Interpreter, oft auf Teilzeitbasis, für mehr als 100 Sprachen zu Verfügung, die in den (im Verlauf der

neunziger Jahre weitgehend privatisierten) Dolmetschervermittlungsstellen der 90 schwedischen Städte und Gemeinden beschäftigt werden (Pöchhacker 2000: 145) und ihre Tätigkeit *face to face*, per Telefon oder per Video ausüben. Seit dem Ende der 1960-er Jahre existiert der schwedische Dolmetscherdienst.

(2) Community Interpreter genießen in Schweden einen staatlich anerkannten professionellen Status seit Mitte der 1970-er Jahre. Vor der Aufnahme einer entsprechenden Berufsausbildung muss man eine amtliche Prüfung bestehen. Des Weiteren gibt es bis jetzt nur in Schweden einen Berufskodex für Community Interpreter *Cod tolksed*, in dem Richtlinien und ethische Grundsätze für Dolmetscher dieser Art festgehalten werden.

(3) Seit 1968 gibt es in Schweden Grundkurse und Weiterbildungsmöglichkeiten für Dolmetscher im medizinischen und sozialen Bereich, die bei Erwachsenenbildungszentren und Volkshochschulen angeboten werden. Diese Kurse wurden vom Institut für Dolmetschen und Übersetzen der Universität Stockholm konzipiert (Pöllabauer 2002: 289) und beinhalten neben der Sprachwissenschaft und Fachkenntnissen auf dem jeweiligen Gebiet soziales, politisches, kulturelles und psychologisches Basiswissen. Nach dem Grundkurs wird eine Grundprüfung zum staatlich anerkannten Dolmetscher abgelegt, die Weiterbildung wird mit einem Examen des Kommerskollegiums in Stockholm abgeschlossen, so dass man eine Zusatzqualifikation als Rechts- oder Krankenpflegedolmetscher erlangt. Die staatliche Prüfung (mündlich und schriftlich) muss alle fünf Jahre wiederholt werden. Für das Fachpersonal, das mit Community Interpreter in Berührung kommt, gibt es ebenfalls spezielle Schulungen. (vgl. Slapp 2004: 36ff.)

2.3 USA und Kanada

(1) Da in den USA Menschen seit 1964 bei Verdacht auf Benachteiligung aufgrund mangelnder Englischkenntnisse eine Beschwerde beim Office for Civil Rights einreichen können, wurden hier Verständigungsprobleme im Gesundheitssektor erkannt, denen man durch die Gründung vieler Krankenhaus-Dolmetschservices und die Inanspruchnahme der Dienste von *Health Care Language Bank* (später *Community Interpretation Services*) entgegenzuwirken versucht. Auch das Gesetz *Disadvantaged Minority Health Improvement* von 1990, das besagt, dass staatlich unterstützte Gesundheitszentren eine medizinische Grundversorgung in der Sprache des Patienten anbieten müssen, trug dazu bei, dass in manchen Bundesstaaten (Kalifornien, Maryland, New York und Vermont) *Health Care Facilities* per Gesetz verpflichtet sind, ihren ausländischen Patienten Dolmetscherdienste bereitzustellen.[14] (vgl. Slapp 2004: 32)

(2, 3) Kurse für staatlich anerkanntes medizinisches Dolmetschen sowie Berufsverbände für medizinische Dolmetscher werden nur in zwei amerikanischen Staaten (Kalifornien und Washington) gefördert. Darüber hinaus werden für zweisprachige Personen unterschiedliche Kurse für medizinische Dolmetscher von privaten Institutionen angeboten, z.B. von *NYU School of Medicine* (auch Ausbildereignungskurs) und Hunter College (einsemestriges Community Interpreting Project) in New York. Um die Professionalisierung des CI ist auch das 1995 gegründete *International Interpretation Resource Center* (IIRC) des Monterey Instituts bemüht.

---

[14] Pöllabauer weist darauf hin, dass sich – trotz der Vielzahl von Ausbildungsmöglichkeiten und Akkreditierungsverbänden – die Rahmenbedingungen für CI in verschiedenen amerikanischen Bundesstaaten aufgrund der ungleichen Gesetzeslage oft stark unterscheiden (2002: 289).

In Kanada wurden erst Anfang der neunziger Jahre auf Initiative des *Ontario Ministry of Citizenship* mehrere Projekte zur Ausbildung der sog. „Cultural Interpreter“ gestartet (Pöchhacker 2000: 146). Die Dolmetscherdienste werden hier meistens auf der Ebene der Provinzen organisiert, mit dem Schwerpunkt im medizinischen Bereich, v.a. für indigene Sprachen (Pöllabauer 2002: 289). Dennoch zeigte eine Studie der 1992 in Toronto gegründeten Arbeitsgemeinschaft für Krankenhausdolmetscherdienste ‚Hospital Cultural Interpreter Services Network‘, dass die Dolmetschtätigkeiten in über 30 Krankenhäusern immer noch nicht von qualifizierten Community Interpretern, sondern überwiegend von Freunden und Verwandten der Patienten ausgeübt werden (Pöchhacker 2000: 146).

Die Untersuchungen von Roat und Okahara von 1998 zeigen, dass von insgesamt 23 Ausbildungskursen für Krankenhaus-Dolmetscher in den USA und Kanada acht an Hochschulen, sechs in Gesundheitszentren und neun an privaten Schulen abgehalten wurden. Die Kurse dauern von sechs Stunden bis zu zwei Jahren, die Teilnehmer werden entsprechend zertifiziert; allerdings keines der Zeugnisse besitzt Anerkennung auf nationaler Ebene (1998: 9). Die Zahl der Ausbildungsstätten in diesem Bereich wächst; vielmehr muss aber ihre Kompetenz (nicht zuletzt durch die finanzielle Zuwendung vom Staat) verbessert werden.

2.4 Deutschland und Schweiz

(1) 1996 lebten in Frankfurt am Main 29% ausländischer Mitbürger, in Offenbach 28% und in Stuttgart 27%; nur zehn Prozent der Einwanderer haben Anspruch auf einen sechsmonatigen Deutschunterricht, der vom Sozialamt unterstützt wird (Slapp 2004: 47).

Derzeit werden in Deutschland nur bei den Bundesämtern für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und vor Gericht Dolmetscher vom Staat bestellt und bezahlt, was nicht zwangsläufig eine entsprechende Ausbildung voraussetzt. Im Gesundheitssektor versucht man Verständigungsprobleme zum einen durch die Einführung interner Dolmetscherdienste in Krankenhäusern (so zählt z.B. das Klinikum in Kassel ca. 40 Laien-Dolmetscher für 30 Sprachen), zum anderen durch die Tätigkeit der Einrichtungen zur medizinischen Versorgung der Ausländer (z.B. die Türkisch-Deutsche Gesundheitsstiftung – das Gesundheitszentrum für Migranten in Köln seit 1995) zu beheben. Darüber hinaus zeichnet sich in Deutschland die Tendenz ab, die Heilkunde verschiedener Völker zu erforschen, um damit die Grundlage für die Umsetzung kulturspezifischer Medizin- und Gesundheitskonzepte zu schaffen (z.B. Ethno-Medizinisches Zentrum in Hannover und Interkulturelles Gesundheitsnetzwerk in Berlin).

In der Schweiz wurden einige Dolmetscherdienste im medizinischen Bereich gegründet: z.B. der Spitaldolmetscherdienst des Hilfswerks der evangelischen Kirche (mit 51 Dolmetschern für 21 Sprachen), der Übersetzerdienst mit abrufbaren Dolmetschern am Berner Universitätsspital Insel und der Dolmetscherdienst der Genfer Universitätsklinik.

(2) Weder in Deutschland noch in der Schweiz ist CI ein staatlich anerkannter Beruf.

In Deutschland werden nur bei den Bundesämtern für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und vor Gericht Dolmetscher vom Staat bestellt und bezahlt, was nicht zwangsläufig eine entsprechende Ausbildung voraussetzt (Slapp 2004: 54). Im Bereich ‚Krankenhausdolmetschen’ fehlt dagegen eine „eindeutige gesetzliche Regelung der Qualifikation und Honorierung von Krankenhausdolmetschern“ (Barkowsky 2007: 30).

In der Schweiz dient der Professionalisierung des CI die 1999 gegründete *Schweizerische Interessengemeinschaft zur Förderung von Übersetzung und kultureller Mediation im Gesundheits-, Sozial- und Bildungsbereich* (Slapp 2004: 40f.).

(3) In Deutschland schult und vermittelt das seit 1989 bestehende Ethno-Medizinische Zentrum in Hannover Dolmetscher im medizinischen und sozialen Bereich in über 70 Sprachen und Dialekten (Bowen 1998: 320; vgl. hierzu EMZ 1995). An der Fachhochschule Magdeburg-Stendal wurde ein B.A.-Studiengang „Fachdolmetschen für Behörden und Gerichte“ für Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch eingerichtet, wobei als studiengangsspezifische Voraussetzungen u.a. überdurchschnittliche Beherrschung der Muttersprache/n (= A-Sprache auf dem Niveau C2), sehr gute Kenntnisse in mindestens einer Fremdsprache (B-Sprache auf dem Niveau C1) und gute Kenntnisse in mindestens einer Passivsprache (C-Sprache auf dem Niveau B2) nachgewiesen werden müssen (vgl. IQ3).

2.5 Österreich

(1) In Österreich leben ca. 17,7% Ausländer (ca. 1,2 Mio. nicht-deutschsprachiger Personen zum Stichtag 1.1.2010[15] nach Soukup-Unterweger 2010: 6), wobei die Mehrheit von ihnen aus den Balkan-Ländern und aus der Türkei kommt. Es ist allerdings bis jetzt sehr wenig getan worden, um die Verständigung mit Nicht-Österreichern durch professionelle Dolmetscher im sozialen Bereich zu erleichtern. Es ist zwar dank dem Projekt der *World Health Organisation* „Wien – Gesunde Stadt“ 1996 zu vereinzelten Festanstellungen von Dolmetschern und zur Einführung von Dolmetscherlisten bei einigen Wiener Krankenhäusern gekommen, es wird allerdings in Österreich immer noch vorwiegend von nicht-professionellen Personen im Gesundheitssektor wie Begleitpersonen der Patienten, v.a. von Migrantenkindern, und fremdsprachigem Krankenhauspersonal gedolmetscht (vgl. Pöchhacker 2000: 147ff., zu Dolmetschdiensten im Gesundheitsbereich in Österreich vgl. auch Stofner 2006: 11-21). Bedarf an Kommunaldolmetschern gibt es v.a. für die Sprachen Serbisch / Bosnisch / Kroatisch und Türkisch.

Bei den sozialen Einrichtungen, wo es z.B. um die Beratung bzgl. des Asylverfahrens geht, stammen Asylwerber v.a. aus Afghanistan, Jugoslawien, Irak und den Nachfolgestaaten der UdSSR. Beim Bundesasylamt werden ausgebildete Dolmetscher nur für Armenisch und Türkisch beschäftigt, in allen anderen Fällen wird mit Laien gearbeitet.

(2) Bis auf das Gerichtsdolmetschen ist das CI in Österreich kein staatlich anerkannter Beruf. Es fehlt eindeutig an einheitlichen Anforderungsprofilen und Arbeitsrichtlinien.

(3) Im Herbst 2000 wurde an der Universität Wien zum ersten Mal ein (vom Wiener Krankenanstaltenverbund finanzierter) Dolmetschkurs für zweisprachiges Krankenhauspersonal angeboten. Dort wurde auch mit der Einführung neuer Studienpläne ein Master-Studiengang „Gesprächsdolmetschen und Übersetzen“ eingerichtet. Einen weiteren Universitätslehrgang auf dem Gebiet CI – unter der Bezeichnung „Kommunaldolmetschen“ – gibt es immer wieder in Graz seit Oktober 2004. Die beiden Studiengänge werden hier kurz – samt einer neuen Einrichtung im Bereich CI in Innsbruck (Legal Law Clinic) – vorgestellt.

2.5.1 M.A. „Kommunaldolmetschen“ in Graz und Lehrgang „Comminty Interpreting“ in Innsbruck

Bei diesem Lehrgang am Institut für theoretische und angewandte Translationswissenschaft (= ITAT) wird keine Sprach- und sprachenpaarspezifische Ausbildung angeboten, sondern eine Art des Aufbaustudiums, das den Teilnehmern mit sehr guten Deutsch- sowie Sprachkenntnissen in den Sprachen Albanisch, Arabisch,

[15] 2012 lebten schon 1,57 Mio. Menschen mit Migrationshintergrund in Österreich, was ca. 18,8 % der Gesamtbevölkerung entsprach (vgl. IQ4).

Bosnisch / Kroatisch / Serbisch, Russisch oder Türkisch erlaubt, den Abschluss „Akademische/r Fachfrau / Fachmann für Dolmetschen im kommunalen, sozialen und medizinischen Bereich“ in zwei Jahren zu erwerben. Zielgruppe des Lehrgangs bilden „LaiendolmetscherInnen, die bereits sprachvermittelnd im öffentlichen Leben tätig sind, ebenso wie professionelle DolmetscherInnen, Studierende der Translationswissenschaften und MitarbeiterInnen von sozialen, kommunalen, medizinischen und therapeutischen Einrichtungen“ (IQ5). Die Ausbildung dauert vier Semester, wobei im 4. Semester ein Praktikum bei einer öffentlichen Institution zu absolvieren ist. Zu den Hauptinhalten gehören kommunikationspsychologisches und kulturelles Wissen sowie Berufskunde mit den folgenden Aspekten:

Settings des Kommunaldolmetschens (Medizin, Psychotherapie, Polizei, Asylbehörden, Verwaltungsbehörden, Beratungseinrichtungen usw.),

Wissen über verschiedene Fachgebiete und deren relevante Terminologie,

Einübung von Dolmetsch- und Notiztechniken (auch Umgang mit raschen Sprach- und Sprecherwechsel, Dolmetschen für unterschiedliche Gruppengrößen und in emotionsgeladenen Situationen),

spezifische Rollenanforderungen an Dolmetscher und grundlegende berufsethische Anforderungen,

Strategien für professionelles Verhalten, auch kulturspezifische Verhaltensweisen,

Umgang mit Rollenkonflikten, Krisensituationen und Kommunikationsstörungen,

Qualitätsmodelle und Evaluierung,

Vorbereitung auf Dolmetscheinsätze und

Auftragsabwicklung (nach IQ6).

Ähnliche Inhalte werden im Rahmen des Weiterbildungslehrgangs „Community Interpreting“ an der Universität Innsbruck vermittelt. Der Lehrgang, der seit April 2014 semestral angeboten wird, dauert nur ca. 50 akademische Stunden und richtet sich an UniversitätsabsolventInnen und Laien ohne einschlägige Ausbildung mit viel Berufserfahrung im Bereich Gerichts- und Kommunaldolmetschen. Bei den Blockterminen zu den einzelnen CI-Settings werden Profi-DolmetscherInnen und / oder VertreterInnen der entsprechenden Einrichtungen (Polizei, Asylbehörde, Krankenhaus, Psychotherapie, Behörden für Kinder und Jugendliche) als ReferentInnen involviert. Die TeilnehmerInnen (ca. 20 pro Lehrgang) bekommen ein Zertifikat über 2,5 ECTS, in dem die sprachübergreifenden Inhalte des Lehrgangs angeführt werden. Der Lehrgang bietet einen wichtigen Schritt im Sinne der Professionalisierung des Kommunaldolmetschens in Österreich.

2.5.2 Universität Wien: M.A. „Gesprächsdolmetschen und Übersetzen“

> Ausbildungsziel des Magisterstudiums ‚Gesprächsdolmetschen und Übersetzen’ ist einerseits die Erlangung professioneller Kompetenz im Verhandlungs- und Gesprächsdolmetschen in verschiedenen Einsatzbereichen wie Geschäftsverhandlungen in Unternehmen (Verhandlungsdolmetschen), bei Gericht und Behörden (Gerichtsdolmetschen) oder in medizinischen und sozialen Einrichtungen sowie andererseits die Erlangung professioneller Kompetenz in der Anfertigung und Gestaltung schriftlicher Übersetzungen

(einschließlich Urkunden) sowie im Übersetzen von Schriftstücken vom Blatt zwischen der Muttersprache und zwei Fremdsprachen (IQ7).

Das Studium am Zentrum für Translationswissenschaft (= ZTW) umfasst vier Semester und wird für die Sprachen Deutsch als Fremdsprache, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Rumänisch, Ungarisch, Russisch, Bosnisch / Serbisch / Kroatisch, Polnisch, Tschechisch und Japanisch angeboten.

2.5.3 Legal Law Clinic in Innsbruck (LLCI)

Die Besonderheit der unabhängigen Rechtsberatung für Asylsuchende, die im November 2009 beim Diakonie Flüchtlingsdienst Tirol eröffnet wurde und nach einigen Monaten Legal Law Clinic hieß, ist dass sie als die erste Anlaufstelle für Flüchtlinge im Asylverfahren bzw. Illegalisierte und als Ansprechpartner im Bereich des Fremdenrechts für NGOs und der Grundversorgung eine professionelle Rechtsberatung anbietet, die ausschließlich von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen – ca. 30 StudentInnen der Sozialen Arbeit (MCI), Rechts-, Politik- und translationswissenschaften – durchgeführt wird (vgl. IQ8). Dank dieser Einrichtungsform wachsen einerseits Studium und Beruf, andererseits Wissenschaft und Beruf – dank verstärkter wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit den Themen Flüchtlings- und Menschenrechtsschutz, Migration und Integration – immer mehr zusammen. Die Einrichtung besteht aus 5 Teams: ‚Rechtsberatung' (Begleitung der AsylwerberInnen zu Einvernahmen am Bundesasylamt Innsbruck und Asylgerichtshof in Wien), ‚Länderrecherche', ‚Grundversorgung', ‚Dolmetscher' und ‚Koordination'. Das Team ‚Dolmetscher' beschäftigt ca. 14 Dolmetscher für Russisch, Arabisch, Afghanisch, Kurdische Dialekte, Türkisch, Spanisch, Französisch, Albanisch und Iranisch (Lang & Niederhammer 2010), die als Dolmetscher in Bereichen Kommunal- und Gerichtsdolmetschen fungieren.

Die Einrichtung trägt zwar nicht mehr den Namen Legal Law Clinic, die Studierenden werden aber nach wie vor als DolmetscherInnen auf Vertragsbasis bei der Rechtsberatung im Asylbereich hinzugezogen.

3. Schlussbemerkung: Schritte zur Professionalisierung des Community Interpreting

Wenn man den Ist-Zustand des CI v.a. in den deutschsprachigen Ländern[16] betrachtet, so wird es klar, dass dieser vom optimalen Soll-Zustand noch weit entfernt ist. Trotz eines erheblichen Anteils der ausländischen Bevölkerung in diesen Ländern, das Kommunikationsprobleme im Umgang mit den sozialen, medizinischen und rechtlichen Einrichtungen hat, sind weder politische noch wirtschaftliche Voraussetzungen für eine entsprechende Professionalisierung des CI gegeben (vgl. Slapp 2004: 88). So lässt z.B. in Österreich – trotz einer Reihe empirisch fundierter wissenschaftlicher Studien (vgl. Pöchhacker 1997b, 2000 und 2003 sowie Kadric 2001 und Pöllabauer 2003) und Diplomarbeiten auf dem Gebiet (z.B. von Chiba 1997, Gattringer 2003, Stofner 2006 und Zimmermann 2009) sowie trotz der intensiven „Aufklärungsarbeit" des Österreichischen Übersetzer- und Dolmetscherverbandes UNIVERSITAS Austria (vgl. zahlreiche Publikationen von Patels 1995 und Pöchhacker 1997a bis zu Soukup-Unterweger 2010) –

[16] Vgl. Pöllabauer dazu: „CI ist gekennzeichnet durch einen Mangel an adäquaten Ausbildungs- und Akkreditierungsmöglichkeiten, terminologisches Chaos, Uneinigkeit unter den Praktikern, schlechte Arbeitsbedingungen, inakzeptable Entlohnung und mangelnde Anerkennung sowohl unter Kollegen (Konferenzdolmetscher) als auch Klienten […]" (2002: 295).

der Prozess der Bewusstseinsbildung zu wünschen übrig. Oft scheitert es an finanzieller Unterstützung seitens des Staates, die für die Einrichtung entsprechender Fortbildungen und der Dolmetschdienste (in Krankenhäusern) und v.a. für eine angemessene Entlohnung professioneller Dolmetscher dringend erforderlich ist. Dies steht u.a. damit im Zusammenhang, dass die Tätigkeit eines Kommunaldolmetschers, die „nicht weniger schwierig oder anspruchsvoll als Konferenzdolmetschen" (Pöllabauer 2002: 296) ist, immer noch weniger Prestige und Ansehen genießt. Vertreter öffentlicher Einrichtungen sind oft nach wie vor der Meinung, zweisprachiges Klinikpersonal oder Begleitpersonal der Patienten wäre imstande, diese „einfache" Aufgabe ohne professionelle Hilfe zu meistern, und außerdem muss heutzutage den Sparmaßnahmen Rechnung getragen werden. Für die Optimierung der Ausbildung der Community Interpreter, für die es bisher nur vereinzelte Versuche (in Graz und Wien) gab, ist es wichtig, „den Trugschluss auszuräumen, dass eine traditionelle Konferenzdolmetscherausbildung die Absolventen ausreichend für die Tätigkeit als *Community Interpreters* qualifiziert" (Pöllabauer 2002: 296).[17] Außerdem ist die Annahme verbreitet, Gerichtsdolmetscher können auch Aufträge, die die übrigen Einsatzbereiche des CI abdecken, übernehmen. In diesem Zusammenhang wäre wichtig darauf hinzuweisen, dass das Krankenhausdolmetschen (wie oben aufgezeigt) zusätzliche, für diesen Bereich spezifische, Kompetenzen und Kenntnisse erfordert, die bei einem Gerichtsdolmetscher – ohne entsprechende Fortbildung – nicht vorauszusetzen sind.

Man könnte also die nötigen Schritte zur Professionalisierung des CI wie folgt zusammenfassen:

Steigerung des Bewusstseins aller beteiligten Parteien für die Notwendigkeit der Professionalisierung des CI, auch dank Verbandsarbeit, z.B. von UNIVERSITAS Austria,

Veränderung der Ausländer- und Sprachpolitik (Slapp 2004: 77) und evtl. der Gesetzgebung des Landes sowie mehr finanzielle Unterstützung seitens des Staates,

Präzisierung von Rollen und Aufgaben der Community Interpreter im Sinne eines Entwurfs von Berufskodex bzw. „institutionsspezifisch festgelegten Rollenprofilen mit entsprechenden Praxisnormen (*standards of practice*)" (Pöchhacker 2003),

Ausarbeitung der Kriterien zur Qualitätssicherung[18] beim CI bzw. Verfahren zur Kompetenzfeststellung (Zertifizierung),

Ausbau und Vereinheitlichung der Ausbildung (Fortbildungen für Diplom-Dolmetscher, Gerichtsdolmetscher, bilinguale Pflegekräfte, Migranten u.Ä. für bestimmte Einsatzbereiche; Dolmetscherausbildung für „exotische Sprachen" mit erheblichem Bedarf, z.B. Universitätslehrgang mit 30 SWS) (vgl. Pöchhacker 2003 und Barkowsky 2007),

---

[17] Eine ähnliche Annahme ist auch in Bezug auf das literarische Übersetzen verbreitet, wofür es in deutschsprachigen Ländern auch kaum Ausbildungsmöglichkeiten gibt. Man geht fälschlicherweise davon aus, dass jeder, der einen Fachtext übersetzen kann, auch imstande ist, einen literarischen Text zu übersetzen. Dabei sind für den Vorgang der Literaturübersetzung z.T. andere Kompetenzen ((Re-)Produktion künstlerischer Texte) und Wissensbereiche (Wissen über poetische Strukturen fiktionaler Texte) notwendig. Die Curricula der Übersetzer- und Dolmetscherinstitute, die in den deutschsprachigen Ländern nach dem zweiten Weltkrieg entstanden sind, wurden in Entsprechung mit den Anforderungen des Marktes (erhöhter Bedarf an Fachtextübersetzern und Konferenzdolmetschern) angelegt und lange nicht an die sich ständig ändernde Lage angepasst.

[18] Qualitätskriterien, die für andere Dolmetscharten ausgearbeitet wurden – wie z.B. „klassische" Qualitätsparameter nach Bühler 1986 (akzentfreie Sprache, angenehme Stimme, flüssige Rede, logischer Zusammenhang zwischen den Sätzen, sinngemäße und vollständige Wiedergabe des Originals, grammatikalische Richtigkeit, präzise Fachterminologie) oder Qualitätskriterien von Riccardi 2005 – sind nur mit Einschränkungen auf das CI anwendbar und müssen durch die Qualitätskriterien ergänzt werden, die die Spezifik dieser Dolmetschart berücksichtigen.

auch Ausbildung und Sensibilisierung der Auftraggeber (z.B. der Vertreter öffentlicher Einrichtungen bzw. der Ärzte, die Dienste der Kommunaldolmetscher in Anspruch nehmen) und der Ausbilder,

bessere Entlohnung der Community Interpreter, evtl. Übernahme der Kosten für Dolmetschdienste von den Krankenkassen oder vom Staat (Slapp 2004: 77) sowie klare Abstufungskriterien in den Fällen, wo eine Bezahlung vom Schwierigkeitsgrad der Dolmetschleistung abhängt,

Schaffung einheitlicher, klar strukturierter Settings für Kommunaldolmetscher, z.B. der Dolmetschdienste in Krankenhäusern,

„Vertretung der Interessen der Community Interpreter durch eigene berufsständische Organisationen“ (Pöllabauer 2002: 295),

Beratungsstellen für Sprachmittler mit erhöhter emotionaler Belastung.

4. Literaturliste

Barkowski, M. (2007) *Dolmetschen im medizinischen Bereich* (Diplomarbeit, Universität Leipzig), BDÜ.

Bowen, M. (1989) The United States: A Country of Immigration, in J.-F. Joly (Hg.) *Proceedings of the Second North American Transltors Congress,* Montreal: RCNA-FIT, 111-115.

Bowen, M. (1998) Community Interpreting. In Snell-Hornby et al. (1998), *Handbuch Translation*, 319-321.

Bühler, H. (1986) Linguistic (semantic) and extra-linguistic (pragmatic) criteria for the evaluation of conference interpretation and interpeters, *Multilingua* 5 (4), 231-235.

Chiba, D. (1997) *Dolmetschen im Gesundheitsbereich in ausgewählten englischsprachigen Ländern. Kommunikationswissenschaftliche Aspekte* (Diplomarbeit, Universität Wien).

Driesen, C.J. (1998) Gerichtsdolmetschen, in Snell-Hornby et al. *Handbuch Translation,* 312-316.

EMZ (1995) *Dolmetscherservice im Ethnomedizinischen Zentrum,* Hannover: Ethno-Medizinisches Zentrum Hannover e.V.

Ergueta, E. (1992) Hospital Interpreting, *The Jerome Quaterly*, 7/2, 12-13.

Gattringer, E.-M. (2003) *Denkwelten, kulturelle Verhaltensmuster und Dolmetschen. Ausgewählte Aspekte des Community Interpreting* (Diplomarbeit, Universität Innsbruck).

Gentile, A. (1989) The Genesis and Development of Interpreting in Australia : Salient Features and Implications for Teaching, in L. Gran & J.M. Dodds (Hg.) *The Theoretical and Practical Aspects of Teaching Conference Interpretation,* Udine: Campanotto, 257-260.

Gentile, A. et al. (1996) *Liaison Interpreting,* Melbourne: Melbourne University Press.

Gentile, A. (1997) Community Interpreting or Not? Practices, Standards and Accreditation, in S. Carr, R. Roberts, A. Dufour & D. Steyn (Hg.) *The Critical Link: Interpreters in the Community,* Philadelphia: Benjamins, 109-118.

Grünberg, M. (1998) Verhandlungsdolmetschen, in Snell-Hornby et al. *Handbuch Translation*, 316-319.

Kadric, M. (2001) *Dolmetschen bei Gericht. Erwartungen, Anforderungen, Kompetenzen,* Wien: WUV-Universitätsverlag.

Koller, W. (1992) *Einführung in die Übersetzungswissenschaft,* Heidelberg und Wiesbaden: Quelle und Meyer.

Lang, K. / Niederhammer, R. (2010) *Legal Law Clinic Innsbruck (LLCI). Organisationskonzept* (Stand Juli 2010; unveröffentlichtes Manuscript).

Patels, W. (1995) Community Interpreting – Was ist das eigentlich? *Mitteilungsblatt des österreichischen Übersetzer- und Dolmetscherverbandes UNIVERSITAS,* 4/1995, 9-10.

Pöchhacker, F. (1997a) Community Interpreting in Wien – ein Zwischenbericht, *Mitteilungsblatt des österreichischen Übersetzer- und Dolmetscherverbandes UNIVERSITAS,* 1/1997, 8-10.

Pöchhacker, F.(1997b) *Kommunikation mit Nichtdeutschsprachigen in Wiener Gesundheits- und Sozialeinrichtungen* (Dokumentation 12/2), Wien: MA 15/ Dezernat für Gesundheitsplanung.

Pöchhacker, F. (2000) *Dolmetschen. Konzeptuelle Grundlagen und deskriptive Untersuchungen,* Tübingen: Stauffenburg.

Pöchhacker, F. (2003) Dolmetschen im Asylverfahren: Perspektiven der Professionalisierung. (Tagung Sprachenrechte und Migration am 8.12.03 in Wien.) = IQ9 (*Sprachenrechte*).

Pöllabauer, S. (2002) Community Interpreting als Arbeitsfeld – Vom Missionsgeist und von moralischen Dilemmata, in J. Best & S. Kalina (Hg.) *Übersetzen und Dolmetschen. Eine Orientierungshilfe*, Tübingen und Basel: A. Francke Verlag, 286-298.

Pöllabauer, S. (2003) *Translatorisches Handeln bei Asylanhörungen. Eine diskursanalytische Untersuchung* (Dissertation, Universität Graz).

Prunč, E. (2007) *Entwicklungslinien der Translationswissenschaft. Von den Asymmetrien der Sprachen zu den Asymmetrien der Macht,* Berlin: Frank und Timme.

Prunč, E. (2010a) „Das Anforderungsprofil für das Kommunaldolmetschen ist in vielerlei Hinsicht anspruchsvoller als jenes für das Kommunaldolmetschen“. Interview von Alexandra Jantscher-Karlhuber mit Prof. Dr. Erich Prunč, *Mitteilungsblatt des österreichischen Übersetzer- und Dolmetscherverbandes UNIVERSITAS,* 1/10, 4-10.

Prunč, E. (2010b) Konferenz- und Kommunaldolmetschen, in H. Lee-Jahnke & E. Prunč (Hg.) (2010) *Am Schnittpunkt von Philologie und Translationswissenschaft. Festschrift zu Ehren von Martin Forstner,* Frankfurt am Main et al.: Peter Lang 2010, 259-280.

Reiss, K. / Vermeer, H. (1984) *Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie,* Tübingen: Nieymeyer.

Riccardi, A. (2005) Qualitätskriterien beim Simultandolmetschen, in L.N. Zybatow (Hg.) *Translatologie – neue Ideen und Ansätze. Innsbrucker Ringvorlesungen zur Translationswissenschaft IV,* Frankfurt am Main et al.: Peter Lang, 99-112.

Roat, C. E. / Okahara, L. (1998) *Survey of Twenty-three Medical Interpreter Training Programs in the United States and Canada* (unpublished manuscript).

Slapp, A.M. (2004) *Community Interpreting in Deutschland. Gegenwärtige Situation und Perspektiven für die Zukunft,* München: mpress – M. Meidenbauer Verlagsbuchhandlung.

Snell-Hornby, M., Hönig, H.G., Kussmaul, P. & Schmitt, P.A. (Hg.) (1998) *Handbuch Translation,* Tübingen: Stauffenburg.

Soukup-Unterweger, I. (2010) The Critical Link. Gedanken-Nachlese zum Thema Konferenzdolmetschen, *Mitteilungsblatt des österreichischen Übersetzer- und Dolmetscherverbandes UNIVERSITAS,* 4/10, 6-8.

Stofner, C. (2006) *Sprach- und Kulturmittlung bzw. Kommunaldolmetschen im Gesundheitsbereich* (Diplomarbeit, Universität Wien).

Vermeer, H.J. (1987) Literarische Übersetzung als Versuch interkultureller Kommunikation, in A. Wierlacher (Hg.) *Perspektiven und Verfahren interkultureller Germanistik. Akten des I. Kongresses der Gesellschaft für Interkulturelle Germanistik,* München, 541-549.

Wadensjö, C. (1992) *Interpreting as Interaction: On Dialogue Interpreting In Immigration Hearings and Medical Encounters* (Dissertation), Linköping.

Wilming, A. (2003) *Qualitätskriterien und -Strukturen des Marktes – eine Diskussion der Standards von Verdolmetschungen* (Diplomarbeit, Universität Heidelberg).

Wilss, W. (1999) *Übersetzen und Dolmetschen im 20. Jahrhundert. Schwerpunkt deutscher Sprachraum,* Saarbrücken: Asko Europa-Stiftung.

Zimmermann, S. (2009) *Community Interpreting, Sprach- und Kulturmittlung und Kommunikation mit russischsprachigen Patienten im medizinischen Bereich* (Diplomarbeit, Universität Wien).

Internetquellen (letzter Zugriff bei allen bis auf IQ6 und IQ9: 14.07.2013):

IQ1 = Richtlinien für Eintragungswerber für die elektronische Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher: http://wien.gerichts-sv.at/1411_DE.htm

IQ2 = Richtlinien für (Untersuchungs-)RichterInnen und DolmetscherInnen des Verbandes der Zürcher Gerichtsdolmetscher und -Übersetzer (= VZGDÜ):

https://polizei.lu.ch/-/media/Polizei/Dokumente/Dolmetscherwesen/Richtlinien_2.pdf

IQ3 = Universitäts-Lehrgang B.A. „Fachdolmetschen für Behörden und Gerichte“ an der Fachhochschule Magdeburg-Stendal: https://www.hs-magdeburg.de/studium/s-studienangebot/bachelor/b_fachdolmetschen

IQ4 = Migration & Integration 2012 – Rückblick der Medienservicestelle am 26. Dezember 2012:

http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/2012/12/26/migration-integration-2012-ruckblick/

IQ5 = Pressemitteilung zur Eröffnung vom Universitäts-Lehrgang M.A. „Kommunaldolmetschen“ am ITAT in Graz 2004: http://www.stellenboersen.de/uni-oesterreich/graz/uni-graz/040414lehrgang-kommunaldolmetschen.html

IQ6 = Universitäts-Lehrgang M.A. „Kommunaldolmetschen“ am ITAT in Graz (letzter Zugriff: 01.08.2010):

http://www-gewi.uni-graz.at/uedo/kommunald/

IQ7 = Universitäts-Lehrgang M.A. „Gesprächsdolmetschen und Übersetzen“ am ZTW in Wien:

http://www.wegweiser.ac.at/univie/studieren/zentrans/A061.html?klapp=7

IQ8 = Pressemitteilung zur Eröffnung von Legal Law Clinic in Innsbruck 2010:

http://fluechtlingsdienst.diakonie.at/goto/de/aktuelles/presse/diakonie-eroeffnet-unabhaengige-rechtsberatung-fuer-asylsuchende-in-tirol

IQ9 = Pöchhacker, F. (2003) Dolmetschen im Asylverfahren: Perspektiven der Professionalisierung. In *Sprachenrechte* (letzter Zugriff: 01.08.2010):

http://www.sprachenrechte.at/_TCgi_Images/sprachenrechte/20050108155402_3Poechhacker_verbal_1.pdf